

# Statuten der Sozialdemokratischen Partei Suhr



## I. Name und Sitz

### Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Suhr (SP Suhr) ist die politische Organisation der in Suhr wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.

### Art. 2

Rechtsdomizil der Partei ist Suhr.

## II. Zweck und Zugehörigkeit

### Art. 3

Die SP Suhr ist Teil der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Aarau, des Kantons Aargau und der Schweiz.

### Art. 4

Die SP Suhr

- a) dient als Forum zur Diskussion politischer und gesellschaftlicher Fragen der in Suhr wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten;
- b) bezieht Stellung zu politischen und gesellschaftlichen Fragen, namentlich von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit;
- c) bezieht Stellung zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung zuhanden der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz;
- d) informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kantonalen und kommunalen Politik sowie in den übergeordneten Parteigremien;
- e) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen;
- f) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien;
- g) nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für Kommissionen und besondere Aufgaben zuhanden der zuständigen Gremien.

Sie kann für die obgenannten Aufgaben ausserhalb der Parteiorganisation mit andern politischen Organisationen zusammenarbeiten und einzelne Parteiaufgaben mit andern Organisationen zusammen wahrnehmen.

### Art. 5

Die SP Suhr anerkennt die Statuten der Bezirkspartei, der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 6

Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Suhr kann, ungeachtet des Geschlechts und der Nationalität werden, wer das 16. Altersjahr erreicht und in Suhr Wohnsitz hat. Die Aufnahme von Mitgliedern mit auswärtigem Wohnsitz ist auch zulässig.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, welche sich um die SP Suhr besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten

den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, haben jedoch keine Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

#### Art. 7

Über die Aufnahme in die SP Suhr entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, ihr Gesuch der Generalversammlung zu unterbreiten.

#### Art. 8

Ein Austritt aus der SP Suhr ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Beiträge für das Austrittsjahr werden ungeachtet des Austrittsdatums vollumfänglich geschuldet.

#### Art. 9

Mitglieder, welche die Statuten der SP Suhr, der SP des Bezirks Aarau, der Kantonalpartei oder der SP Schweiz vorsätzlich und gröblich verletzen oder ihre Verpflichtungen diesen gegenüber nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden. Ein derartiger Beschluss ist nur gültig, wenn ihm 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Zu einer Generalversammlung, an welcher der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt wird, sind die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus unter Nennung des Traktandums einzuladen. Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig vom Vorstand anzuhören.

Der Termin der Generalversammlung und der Antrag des Vorstandes mit Begründung sind ihm 30 Tage im Voraus durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das Mitglied ist befugt, anlässlich der Generalversammlung persönlich oder durch einen Vertreter oder eine Vertreterin zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach dem beitragsfreien Eintrittsjahr nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden aus der SP Suhr ausgeschlossen.

### IV. Organisation und Leitung

#### Art. 10

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Sektionsversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisoren.

#### Art. 11

Das oberste Organ der SP Suhr ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Vorbehalten bleiben die in den Statuten genannten längeren Einladungsfristen für einzelne Geschäfte.

Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Festsetzen der Zahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahlen
  - des Vorstandes
  - der Revisorinnen und Revisoren
- d) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Vertreter SP Suhr im Gemeinderat, in der Schulpflege, der Finanzkommission sowie in der Steuerkommission;
- e) Abnahme der Jahresrechnung;

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Art. 12

Der Generalversammlung sind im Übrigen vorbehalten:

- der Ausschluss von Parteimitgliedern (ausg. Nichtzahlende i.S. von Art. 9 Abs. 4)
- die Abänderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

Art. 13

Der Vorstand kann nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist umgehend einzuberufen.

Art. 14

Der Vorstand kann nach Bedarf zu weiteren Veranstaltungen (Sektionsversammlungen) schriftlich oder per Email einladen. Die Sektionsversammlung ist befugt, Beschlüsse zu fassen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

Über Sachgeschäfte und Wahlen an General- und Sektionsversammlungen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Leitung der SP Suhr obliegt dem Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Generalversammlung steht das Recht zu, eine oder mehrere Personen, die dem Vorstand angehören, zur Präsidentin oder zum Präsidenten der SP Suhr zu ernennen.

Art. 17

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes wie auch des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums beträgt ein Jahr.

Art. 18

Der Vorstand vertritt die SP Suhr nach aussen.

Art. 19

Die Revisoren prüfen die Rechnung der SP Suhr und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

## V. Finanzen

Art. 20

Die Einnahmen der SP Suhr bestehen aus den

- a) durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen;
- b) Vermögenserträgen;
- c) weiteren Einnahmequellen.

**Art. 21**

Die Einnahmen werden verwendet zur

- a) Bezahlung der Beiträge an die SP Schweiz und die SP Bezirk
- b) Bestreitung von Verwaltungskosten und Spesen
- c) Bestreitung aller weiteren, von den Sektionsversammlungen oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.

**Art. 22**

Die Festsetzung und der Bezug der Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die SP Suhr, wobei Mitglieder, für das Beitrittsjahr keine Beiträge zu bezahlen haben.

Für austretende Mitglieder gilt Art. 8.

**Art. 23**

Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

**Art. 24**

Die SP Suhr haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**VI. Revisionsbestimmungen****Art. 25**

Die Abänderung der Statuten (Partial- oder Totalrevision) ist von der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschliessen.

Zu Generalversammlungen, an welchen Statutenänderungen vorgenommen werden sollen, hat der Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen unter Beilage der beantragten Statutenänderungen einzuladen.

1/5 der Mitglieder kann bis Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand Anträge zur Abänderung der Statuten unterbreiten, welche der nächsten Generalversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Tagen zum Beschluss vorzulegen sind.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 26**

Die Auflösung der SP Suhr kann nur an einer zu diesem Zweck unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Tagen einberufenen Generalversammlung mit einem Mehr von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen ist der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Aargau zur Verwaltung zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren keine neue Sektion Suhr der Sozialdemokratischen Partei gegründet, fällt das Vermögen der Kantonalpartei zu.

### **Art. 27**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

**Die Generalversammlung der Sozialdemokratischen Partei Suhr hat den vorliegenden Statuten am 9. Mai 2017 mit den Änderungen am 29. Mai 2024 zugestimmt.**